

T e x t t e i l

zum Bebauungsplan Nr. 42 - Overath, Gewerbegebiet Burghof, 1. Änderung -
der Gemeinde Overath

Auf Grund des § 9 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1757) und § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.7.1976 (GVNW S. 264) werden für den Bereich des Bebauungsplangebietes nachstehende Vorschriften festgesetzt:

- 1.) Im festgesetzten Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) sind nur Anlagen der Ziffern 159 bis 211 des Anhanges zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW - III B 1-8804 vom 25.7.1974 (SMBI. NW S. 992) - und ähnliche Anlagen zugelassen.
- 2.) Im festgesetzten Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO keine Verkaufsstellen zulässig, die sich an den Endverbraucher wenden. Ausnahmen können zugelassen werden für den KFZ-Handel und für produzierende Handwerksbetriebe.
- 3.) Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze sind zu mehr als 50 % als Grünfläche zu gestalten und mit Mischhölzern (Laub und Nadel) zu bepflanzen.
- 4.) Die Fläche zwischen der Baugrenze und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen entlang der B 55 ist dauerhaft zu begrünen.

Durch Gemeinderatsbeschluß vom 22.10.1980 wird folgender Hinweis im Textteil zum BP 42 aufgenommen:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 - Overath, Gewerbegebiet Burghof, 1. Änderung - teilte das Bergamt Siegen im Schreiben vom 10.9.1980 mit: Es wird darauf hingewiesen, daß das Plangebiet des BP 42 - Overath, Gewerbegebiet Burghof, 1. Änderung - von verliehenen Bergwerksfeldern überdeckt wird. Auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von unbekanntem oberflächennahen Grubenbauen aus alter Zeit, von denen ggf. Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ausgehen können, wird daher vorsorglich aufmerksam gemacht.

Dieser Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 42 - Overath, Gewerbegebiet Burghof, 1. Änderung -.

Der Bebauungsplan Nr. 42 - Overath, Gewerbegebiet Burghof, 1. Änderung - ist gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath vom 9.2.1977 aufgestellt worden.

Overath, den 7.8.1980

Bircher
Bürgermeister



Trefz
Ratsmitglied

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Overath zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 9.2.1977 wurde am 10.3.1977 ortsüblich bekanntgemacht.

Overath, den 7.8.1980

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 42, 1. Änderung, hat gemäß § 2a (6) BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 18.8.1980 bis 18.9.1980 öffentlich ausgelegen.

Overath, den 25.9.1980

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 42, 1. Änderung, ist gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 103 Bauordnung für das Land NW am 27.10.1980 vom Rat der Gemeinde Overath als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 27.10.1980

Bircher
Bürgermeister



Trefz
Ratsmitglied

- Textteil -

Der Bebauungsplan Nr. 42, 1. Änderung, ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tag Az. genehmigt worden.

Köln, den 9.3.1981

Der Regierungspräsident
Im Auftrag **Precht**

Dieser Plan ist, soweit er gestalterische Festsetzungen beinhaltet, gemäß § 103 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), des zweiten Gesetzes zur Änderung der BauO NW vom 15.7.1976 (GV NW S. 274) und des ersten Funktionalreformgesetzes vom 11.7.1978 (GV NW S. 290) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Bergisch Gladbach, den 26. März 1981



Im Auftrag
Wolt

Der Oberkreisdirektor
als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung ist gemäß § 12 BBauG am 8. Mai 1981 erfolgt.

Overath, den 8. Mai 1981

Bimshu
Bürgermeister



Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	145	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
	146	Schokoladen- und sonstige Süßwarenfabriken
	147	Räuchereien
	148	Fischverarbeitende Fabriken
	149	Sauerkonservenfabriken
	150	Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
	151	Kaffeeröstfabriken
	152	Hefefabriken
	153	Brauereien und Mälzereien
	154	Brennereien
	155	Getränkeabfüllanlagen (*)
	156	Großhandelsbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losen Gütern
	157	Zeitungsspeditionen (*)
	158	Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
	159	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe
	160	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien, Autohöfe
	161	Kläranlagen
	162	Betriebshöfe der Müllabfuhr
200	163	Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
	164	Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
	165	Spinnereien
	166	Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
	167	Mühlen
	168	Futtermittelfabriken
	169	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	170	Fleischwarenfabriken
	171	Geflügelschlachtereien
	172	Milchverwertungsanlagen
	173	Speisewürzefabriken
	174	Großkühlhäuser
	175	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
150	176	Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
	177	Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
	178	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
	179	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
	180	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
	181	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln

Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
	182	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
	183	Tischlereien und Schreinereien
	184	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Hand- schuhmachereien und Schuhfabriken
	185	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
	186	Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
	187	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
	188	Bauhöfe
	189	Zimmereien
	190	Autolackierereien
	191	Gerüstbaubetriebe
	192	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
	193	Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung
)	100	194 Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegra- phiergerätebau, Elektro-, elektronische und feinmechanische Industrie
)		195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
	196	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
	197	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	198	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
	199	Anlagen der Farbwarenindustrie
	200	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	201	Vulkanisierbetriebe
	202	Druckereien ohne Rotationsdruck (*)
	203	Tapetenfabriken
	204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte, Putzwolle und Hutstoffen
)		205 Kleiderfabriken
)		206 Herstellung von Essig und Senf
	207	Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse (*)
50	208	Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
	209	Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
	210	Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
	211	Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

- MBl. NW. 1974 S. 992.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.